



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine
III - Liegenschaften

Anregungen und Beschwerden nach § v24 GO NRW im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sanierung von öffentlichen Kommunalstraßen und Verkehrsflächen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	11.04.2019	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth am 18.12.2018 erging unter T.O.P. 1.2.1 aufgrund Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sanierung von öffentlichen Kommunalstraßen und Verkehrsflächen folgender Beschluss:

„Die Bürgeranregungen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Sanierung von öffentlichen Kommunalstraßen und Verkehrsflächen der Hansestadt Wipperfürth werden, soweit sie sich nicht durch Beschlüsse zu T.O.P. 1.5.1 erledigt haben, gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.“

Unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses unter T.O.P 1.5.1 (vorläufige Aussetzung von KAG-Maßnahmen für 3 Jahre) werden beschlusskonform in dieser Sitzung des Bauausschusses noch folgende, sich aus dem Musterbrief des Bundes der Steuerzahler (s. Anlage) ergebenden Anregungen abgehandelt:

1.

„Prüfen Sie, ob die Straßenbaumaßnahme im geplanten Umfang wirtschaftlich notwendig ist. Orientieren Sie sich an einem einfachen Standard und verzichten Sie auf übertriebene Maßnahmen und überzogene Standards und binden Sie die Bürger in den Entscheidungsprozess ein.“

2.

„Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für die Bürger möglich sind.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1:

Der Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen orientieren sich an der **RASt 06** (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Folgende Zielfelder und Grundätze verfolgt die Richtlinie (in alphabetischer Reihenfolge ohne Gewichtung):

- soziale Brauchbarkeit einschließlich Barrierefreiheit

- Straßenraumgestalt
- Umfeldverträglichkeit
- Verkehrsablauf
- Verkehrssicherheit
- Wirtschaftlichkeit

Da der Entwurf von Stadtstraßen integraler Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtaufgabe ist, sollen weder einzelne Ziele getrennt noch als Oberziel definiert werden. Die Gewichtung der Zielfelder und der Ziele untereinander soll problemorientiert für eine konkrete Entwurfsaufgabe erfolgen.

Der technische Aufbau einer Straße orientiert sich an den **RStO 12** (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen). Entsprechend dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind bei neuen Straßenplanungen diese Richtlinien zugrunde zu legen.

Die Verwaltung informiert alle betroffenen Anlieger einer beitragspflichtigen Baumaßnahme mit einem Vorlauf von 2 Jahren. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung werden den Anliegern neben dem Kostenaspekt auch die Entwurfsplanungen vorgestellt. Anregungen und Wünsche der Bürger werden, soweit sinnvoll und möglich, in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Darüber hinaus bietet die Verwaltung für die Anlieger Einzeltermine nach Absprache an.

Zu 2:

Der **Beitragssatz im Straßenausbaubeitragsrecht** legt fest, welcher Anteil am beitragsfähigen Aufwand von der Allgemeinheit, und damit allen steuerzahlenden Bürgern einer Gemeinde, und welcher Teil von den Eigentümern getragen werden soll, deren Grundstücke durch die Ausbaumaßnahme einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten.

Der Gemeinde steht bei der Festsetzung des Gemeindeanteils grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Anteile der Gemeinde beliebig bestimmbar sind, vielmehr sind in einem **Abwägungsprozess** sachliche Gründe zugrunde zu legen, die **jeweils den Nutzen der Allgemeinheit und jenen der Anlieger gegeneinander gewichten**. Hierbei ist insbesondere auch die Verkehrsbedeutung einer ausgebauten Straße differenziert zu betrachten.

Die Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 17.12.2002, in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.2014, weist entsprechend abgestufte Anliegeranteile von 30 bis zu 80 Prozent (v.H.) auf und bewegt sich damit innerhalb des Rahmens der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung im November des vergangenen Jahres mit einer Modernisierung des den Straßenausbaubeiträgen in NRW zugrundeliegenden Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) beauftragt. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat sich mit seiner an die Landesregierung gerichteten Resolution vom 18.12.2018 positioniert und für eine Entlastung der Grundstückseigentümer ausgesprochen. Gleichzeitig wurde eine vorläufige Aussetzung von Straßenausbaumaßnahmen, die nach § 8 KAG NRW durchzuführen und abzurechnen sind, beschlossen.

Die erwarteten, neuen Vorgaben der Landesregierung sollten zum Anlass genommen werden, die aktuellen Anliegeranteile der Straßenbaubeitragssatzung unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange eingehend zu überprüfen.

Anlagen:

Anlage zu TOP 1.9.1